
Gesetzesentwurf und -begründung für ein Bundesgesetz zur Bürgerbeteiligung am Erneuerbare-Energien-Ausbau

Gesetzesentwurf und-begründung

Herausgeber:

Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften beim
DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.
Pariser Platz 3
10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 900
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 - 989

E-Mail: energie@dgrv.de

Internet: <https://www.dgrv.de/bundesgeschäftsstelle-energiegenossenschaften/>

Gesetzesentwurf

§ 1 Zweck des Gesetzes

1Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Bau und Betrieb von neuen Erneuerbaren-Energien-Anlagen ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe zu erreichen. 2Daher soll das Gesetz auch dazu beitragen, die regionale Wertschöpfung im Umfeld von Freiflächen-Solar- und Windenergieanlagen zu erhöhen, die Akteursvielfalt in der Energiewende zu steigern und die Erfolgchancen für Freiflächen-Solar- und Windenergieprojekte durch sinnvolle Kommunikations- und Beteiligungsprozesse unter Einbezug aller relevanten Anspruchsgruppen vor Ort zu verbessern. 3Als Regelfallsieht dieses Gesetz eine Beteiligungsvereinbarung nach § 7 vor, die sich wertmäßig an der Ersatzbeteiligung nach § 8 ausrichten soll. 4Weitergehende Regelungen können von den Ländern erlassen werden.

§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt, vorbehaltlich von Absatz 2 bis 5,

1. für die Errichtung von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen nach § 4 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist,
2. für den vollständigen Austausch von Anlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und
3. für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage errichtet sind (Freiflächen-Solaranlagen) und die einzeln oder zusammen mit anderen im Rahmen eines Vorhabens errichteten Freiflächen-Solaranlagen eine installierte Leistung von 1 Megawatt oder mehr haben, und für ein Repowering solcher Anlagen, bei dem mehr als die Hälfte der bisherigen Leistung neu installiert wird.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergie- und Solaranlagen, die nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen, die überwiegend der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe dienen und innerhalb eines im jeweiligen Regionalplan festgelegten Bereichs für gewerbliche oder industrielle Nutzungen (GIB) liegen.

(4) 1Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen und Freiflächen-Solaranlagen, die weit überwiegend der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen. 2Das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 1 ist vom Vorhabenträger gegenüber der zuständigen Behörde darzulegen und von dieser festzustellen.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht für Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nummer 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist. Satz 1 ist auch auf Bürgerenergiegesellschaften anzuwenden, die den Anforderungen nach § 3 Nummer 15 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht entsprechen.

§ 3 Begriffsbestimmung

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Vorhabenträger ist derjenige, der beabsichtigt, Anlagen nach § 2 Absatz 1 zu errichten und die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung bzw. Baugenehmigung beantragt, sowie dessen Rechtsnachfolger; nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Anlagen, mithin auch jeder Erwerber des Vorhabens oder einzelner dazugehöriger Anlagen und dessen Rechtsnachfolger.

(2) Vorhaben ist die Gesamtheit aller Anlagen, für die von einem Vorhabenträger im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang immissionsschutzrechtliche Genehmigungen oder eine Baugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb beantragt werden.

(3) Anlage ist die zusammenfassende Bezeichnung für die von diesem Gesetz nach § 2 Abs. 1 erfassten Windenergie- und Solaranlagen.

(4) Offerte ist die Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots.

(5) Beteiligungsentwurf ist der vom Vorhabenträger zu entwerfende Vorschlag für eine Beteiligungsvereinbarung.

(6) Beteiligungsvereinbarung ist das vom Vorhabenträger, den Standortgemeinden und den lokalen Bürgerenergieakteure verabschiedete Konzept über die finanzielle Beteiligung der nach den §§ 5 und 6 Berechtigten.

(7) Ausgleichsabgabe ist die nichtsteuerliche Abgabe des Vorhabenträgers, die von der Standortgemeinde erhoben werden kann, wenn der Vorhabenträger seiner Pflicht zur finanziellen Beteiligung aus § 7 oder § 8 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt.

(8) Standortgemeinden sind alle Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest eine Anlage eines Vorhabens befinden.

(9) Zuständige Behörde ist die Behörde nach § 12 Absatz 1.

(10) Lokale Bürgerenergieakteure sind Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nummer 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist sowie solche Bürgerenergiegesellschaften, die den Anforderungen nach § 3 Nummer 15 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht entsprechen.

§ 4 Information und Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfs

(1) 1 Innerhalb eines Monats nach Erhalt der Genehmigung im Sinne der §§ 4 oder 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, soweit es sich um einen vollständigen Austausch von Anlagen handelt, hat der Vorhabenträger die zuständige Behörde über die Genehmigung zu informieren. 2 Für die Freiflächen-Solaranlagen tritt an diese Stelle der Zeitpunkt der gesicherten Baugenehmigung. 3 Der Umfang der Informationen entspricht dabei den vom Vorhabenträger auf Grund der Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist, abzugebenden Angaben.

(2) 1 Führt zu einem späteren Zeitpunkt eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 oder der Baugenehmigung nach Absatz 1 Satz 2 zu einer Veränderung des Standorts des Vorhabens, welche die beteiligungsberechtigten Gemeinden verändert, so ist die zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen hierüber zu informieren. 2 Eine wirksame Beteiligung nach den §§ 7 oder 8 wird hierdurch nicht berührt. 3 Die Pflichten des Vorhabenträgers aus diesem Gesetz sind durch die wirksame Beteiligung erfüllt.

(3) 1 Der Vorhabenträger erarbeitet den Entwurf einer Beteiligungsvereinbarung. 2 Vor Erarbeitung eines Beteiligungsentwurfes tritt der Vorhabenträger in einen frühzeitigen Austausch mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie den lokalen Bürgerenergieakteuren mit dem Ziel, eine Übereinstimmung für einen Beteiligungsentwurf herzustellen. 3 Der frühzeitige Austausch soll nach Einreichung des vollständigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrags bzw. des Baugenehmigungsantrags erfolgen, spätestens jedoch bis einen Monat nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bzw. der Baugenehmigung.

(4) 1 Der Vorhabenträger legt auf Basis des frühzeitigen Austausches nach Absatz 3 bis spätestens sechs Monate nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder der Baugenehmigung den Standortgemeinden sowie den lokalen Bürgerenergieakteuren einen Beteiligungsentwurf vor. 2 Den Beteiligungsentwurf legt der Vorhabenträger zudem der zuständigen Behörde zur weiteren Nutzung im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b bis spätestens zwei Wochen nach Einreichung bei den Standortgemeinden und den lokalen Bürgerenergieakteuren vor. 3 Die Standortgemeinde sowie die lokalen Bürgerenergieakteure melden innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Beteiligungsentwurfes eine Zustimmung, Ablehnung oder Änderungsvorschläge zum Beteiligungsentwurf an den Vorhabenträger.

§ 5 Beteiligungsberechtigte Personen

1 Beteiligungsberechtigt sind alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde haben sowie alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden, deren Gemeindegebietsgrenze nicht mehr als fünf Kilometer vom Standort der Anlage entfernt liegt. 2 Zudem kann eine Beteiligungsvereinbarung besondere Regelungen für lokale Bürgerenergieakteure vorsehen, die außerhalb des Beteiligungsradius liegen

§ 6 Beteiligungsberechtigte Gemeinden

Beteiligungsberechtigt sind alle Standortgemeinden.

§ 7 Beteiligungsvereinbarung

(1) 1Der Vorhabenträger ist verpflichtet, der Standortgemeinde und den lokalen Bürgerenergieakteuren ein Angebot zur finanziellen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Personen sowie der beteiligungsberechtigten Gemeinden am Ertrag des Vorhabens zu machen. 2Hierfür haben der Vorhabenträger und die Standortgemeinden zusammen mit den lokalen Bürgerenergieakteuren Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen. 3Grundlage für die Verhandlungen ist der vom Vorhabenträger vorzulegende Beteiligungsentwurf. 4Die Beteiligungsvereinbarung ist der zuständigen Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bzw. der Baugenehmigung nachzuweisen. 5Die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens eintreten.

(2) 1Die Beteiligungsvereinbarung hat finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligungsberechtigten nach § 5 vorzusehen. 2Die Beteiligungsvereinbarung soll den örtlichen Gegebenheiten und den Wünschen der Einwohnerinnen und Einwohner im bestmöglichen Sinne des Gesetzeszwecks Rechnung tragen.

(3) Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Absatz 1 können dabei insbesondere folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten finanziellen Beteiligung an dem Vorhaben vorgesehen werden, wobei stets auf eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in der Beteiligungsvereinbarung hingewirkt werden soll:

- a) eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
- b) das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen,
- c) die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von lokalen Bürgerenergieakteuren,
- d) die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
- e) vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte
- f) pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern oder
- g) die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine.

(4) Sind mehrere Gemeinden Standortgemeinde eines Vorhabens, so ist eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abzuschließen.

(5) Wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder die Baugenehmigung eines Vorhabens beklagt, so verlängert sich die Frist zur Nachweiserbringung für eine Beteiligungsvereinbarung um ein Jahr nach gerichtlicher Entscheidung.

§ 8 Ersatzbeteiligung

(1) 1Sofern keine Beteiligungsvereinbarung innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder der Baugenehmigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, hat der

Vorhabenträger den nach § 5 beteiligungsberechtigten Personen mindesten 20 Prozent der Anteile der Projektgesellschaft zum Kauf anzubieten. 2Diese Quote bestimmt sich nach der Summe aller Geschäftseinlagen.

(2) 1Die Ersatzbeteiligung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Anlage aus dem Vorhaben anzubieten.

(3) 1Die offerierten Gesellschaftsanteile dürfen durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Anteile. 2Durch Stückelung der zu offerierenden Anteile ist sicherzustellen, dass ein Kaufpreis von 500 Euro pro Anteil nicht überschritten wird. 3Eine Mindestzahl zu erwerbender Anteile darf nicht vorgegeben werden.

(4) 1Die Zeichnung der offerierten Anteile durch die beteiligungsberechtigten Personen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorhabenträger oder dem von diesem benannten Adressaten. 2Aus der Erklärung muss hervorgehen, wie viele Anteile gezeichnet werden sollen. 3Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die zuständige Behörde über die Anzahl der wirksamen Zeichnungen zu informieren. 4Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen der beteiligungsberechtigten Personen sicherzustellen. 5Nicht form- oder fristgerechte Erklärungen sind vom Vorhabenträger schriftlich zurückzuweisen und werden im jeweiligen Zuteilungsverfahren nicht berücksichtigt. 6Den Nachweis, dass eine Person beteiligungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes ist, hat diese selbst im Rahmen der Zeichnung gegenüber dem Vorhabenträger zu erbringen.

(5) 1Die Offerte des Vorhabenträgers nach Absatz 2 hat eine Wirksamkeit von drei Monaten. 2Beginn und Ende der Beteiligungsmöglichkeit auf Grund der Offerte wird vom zuständigen Vorhabenträger festgelegt. 3Die Offerte nach Absatz 2 ist der zuständigen Behörde zwecks Veröffentlichung auf der Transparenzplattform mindestens einen Monat vor Beginn der Beteiligungsmöglichkeit zuzuleiten. 4Diese hat die Offerte nach Absatz 2 zeitnah zu veröffentlichen, spätestens zum Beginn der Beteiligungsmöglichkeit.

(6) 1Wenn das Volumen der gezeichneten Anteile das offerierte Volumen übersteigt, wird dieses unter den beteiligungsberechtigten Personen so verteilt, dass jede beteiligungsberechtigte Person, die die Mindestanlagesumme gezeichnet hat, dieses Volumen erhält. 2Die beteiligungsberechtigten Personen, die mindestens einen weiteren Betrag in Höhe der Mindestanlagesumme gezeichnet haben, erhalten dieses zusätzliche Volumen. 3Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis das gesamte gezeichnete Volumen zugewiesen ist. 4Über das verbleibende Volumen, das nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden kann, entscheidet der zeitlich frühere Eingang der Erklärung einer beteiligungsberechtigten Person. 5Wenn das Volumen der gezeichneten Anteile das offerierte Volumen unterschreitet, muss der Vorhabenträger das verbleibende Volumen zunächst den beteiligungsberechtigten Gemeinden und den im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen anbieten.

§ 9 Ausgleichsabgabe

(1) 1 Als Sanktionsmechanismus enthält das Gesetz eine Ausgleichsabgabe, welche für den Fall eines Pflichtverstoßes des Vorhabenträgers erhoben werden kann und die durch die Landesgesetzgeber ausgestaltet wird. 2Solange der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach § 7 Absatz 1 oder § 8 Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann auf Antrag der beteiligungsberechtigten Gemeinde der Vorhabenträger zur Zahlung der Ausgleichsabgabe an die beteiligungsberechtigten Gemeinden verpflichtet werden. 3Die rechtliche Ausgestaltung der Ausgleichsabgabe erfolgt durch die Landesgesetzgeber und richtet sich nach den Vorgaben der Absätze 2 bis 4.

(2) 1Die Ausgleichsabgabe beträgt 0,8 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2. der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. 2Die Verpflichtung zur Zahlung der Ausgleichsabgabe kann ab dem Zeitpunkt beginnen, ab dem der Vorhabenträger seiner Verpflichtung nach § 7 Absatz 1 oder § 8 Absatz 1 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. 3Die Zahlung der Ausgleichsabgabe endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach § 7 Absatz 1 oder § 8 Absatz 1 in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage.

(3) 1Durch Landesgesetz wird die für die Erhebung der Sonderabgabe zuständige Landesbehörde bestimmt. 2Vor Erlass eines Bescheides hat die zuständige Landesbehörde den Vorhabenträger und die Standortgemeinde anzuhören. 3Auf Wunsch des Vorhabenträgers, der Standortgemeinde, der beteiligungsberechtigten Gemeinden oder der zuständigen Landesbehörde kann die nach § 12 Absatz 2 zu beauftragende oder einzurichtende Stelle einbezogen werden.

(4) Bei einem Vorhaben, das sich über mehrere beteiligungsberechtigte Gemeinden erstreckt, gilt § 6 Absatz 2 Satz 4 bis 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entsprechend.

§ 10 Mittelverwendung durch die Gemeinde

(1) 1Die Länder können per Landesgesetz festlegen, dass die Gemeinden die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau der Erneuerbaren Energien bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen haben.

2Zur Erreichung dieses Zwecks können die Länder insbesondere die folgenden Maßnahmen vorsehen:

- 1.Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohnerinnen und Einwohner,
- 2.kommunale Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der Erneuerbaren Energien,
- 3.Maßnahmen für Natur- und Artenschutz,
- 4.Maßnahmen für Klimaschutz- und Klimaanpassung oder
- 5.vergleichbare Verwendungen.

(2) Die Gemeinde legt im Haushaltsaufstellungsverfahren dar, für welche Maßnahmen und Verwendungen im Sinne des Absatzes 1 sie die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe voraussichtlich einsetzen wird.

§ 11 Transparenzplattform

(1) 1Die zuständige Behörde errichtet und betreibt online eine Transparenzplattform, welche zu den Vorhaben im Anwendungsbereich dieses Gesetz nachfolgende Informationen veröffentlicht:

- a)die vom Vorhabenträger nach § 4 Absatz 1 und 2 einzureichenden Informationen,
- b)die angebotenen Beteiligungsmöglichkeiten, sobald diese vorliegen,

-
- c) die vereinbarten Beteiligungsmöglichkeiten, sobald diese vorliegen,
 - d) weiterführende Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung,
 - e) Hinweise und Möglichkeiten der Ersatzbeteiligung durch den Kauf von Gesellschaftsanteilen,
 - f) eine Übersicht und Berichte der beteiligungsberechtigten Gemeinden über die Mittelverwendung sowie
 - g) eine Übersicht über die abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen, durchgeführten Ersatzbeteiligungen sowie die beschiedenen Ausgleichsabgaben.

2 Die zuständige Behörde hat die Transparenzplattform auch für Vorhaben außerhalb des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes bereitzustellen.

(2) 1 Auf der Transparenzplattform werden Informationen zu den Offerten oder Angeboten der Vorhabenträger für den Beteiligungszeitraum frühestmöglich veröffentlicht. 2 Darüber hinaus soll die zuständige Behörde weitere Möglichkeiten der Bekanntmachung und Information über die Beteiligungsmöglichkeiten ergreifen. 3 Hierzu können insbesondere regionale Tageszeitungen gehören. 4 Dem Vorhabenträger dürfen hierfür keine Kosten auferlegt werden.

§ 12 Durchführung des Gesetzes und Verordnungsermächtigung

(1) 1 Das für Energie zuständige Ministerium ist für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz zuständig. 2 Das Ministerium kann Befugnisse und Aufgaben durch Rechtsverordnung an eine andere Behörde übertragen.

(2) Das für Energie zuständige Ministerium hat eine Stelle zu beauftragen oder einzurichten, die Streitfälle zwischen Beteiligungsberechtigten, Bürgerenergiegesellschaften, Gemeinden sowie von diesem Gesetz betroffenen Vorhabenträgern vermittelt und schlichtet.

(3) Das für Energie zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

(4) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren, soweit diese für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz erforderlich sind.

§ 13 Übergangsvorschrift

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits genehmigte vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasste Anlagen sowie Anlagen, für die vor diesem Datum vollständige Antragsunterlagen im Sinne von § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, für die Erteilung einer Genehmigung eingereicht wurden.

§ 14 Inkrafttreten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung^[1] in Kraft.

(2) Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, insbesondere über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Akzeptanz für den weiteren Erneuerbare-Energien-Ausbau in der Bevölkerung, berichtet die zuständige Behörde alle drei Jahre.

Gesetzesbegründung

A. Allgemeiner Teil

I. Hintergrund, Zielsetzung und Erforderlichkeit des Gesetzes

Deutschland und die EU haben das erklärte Ziel der Klimaneutralität. Die EU strebt Klimaneutralität bis 2050 an, Deutschland hat dies sogar verschärft und strebt Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 an.¹ Neben der Verringerung von Treibhausgas-Emissionen sind im Energiesektor die Erhöhung der Energieeffizienz und die vermehrte Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien (sog. Energiewende) die wesentlichen Mechanismen zur Erreichung dieses Ziels. Neben diversen Erzeugungstechnologien bilden vor allem der erhebliche Zubau von Windenergieanlagen an Land sowie Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Grundlage für eine erfolgreiche, nachhaltige Transformation des Energiesystems.²

Der Bundesgesetzgeber hat auf das dringende Bedürfnis nach dem Ausbau erneuerbarer Energien bereits reagiert, indem er unter anderem den § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) neu formuliert hat und das "Wind-an-Land-Gesetz" eingeführt hat. Das am 7. Juli 2022 vom Deutschen Bundestag beschlossene und am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt zudem verbindliche Flächenziele für die Länder fest, die für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen werden müssen.

Dies führt auch zu einem Wandel in der Stromerzeugungslandschaft weg von (wenigen) zentralen Kraftwerken hin zu (vielen) dezentralen Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen). Schon angesichts natürlicher Flächenrestriktionen rücken diese Anlagen damit zunehmend in Gebiete anderer Flächennutzung vor – etwa Schutzzonen für den Natur- und Landschaftsschutz, insbesondere aber auch Siedlungsflächen – vor und werden für die Einwohnerinnen und Einwohner dadurch wahrnehmbarer. Die Vergangenheit hat dabei gezeigt, dass Akzeptanzdefizite vielerorts zum Hemmnis des Ausbaus von EE-Anlagen wurden. Die Förderung lokaler Akzeptanz wird insoweit zu einem Erfolgskriterium der Energiewende und darauf bezogene Regelungen mithin zu bedeutsamen Instrumenten des Gelingens der Energiewende. Daraus entsteht ein Handlungsbedarf für den Gesetzgeber.

¹ EU: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20210419IPR02302/eu-klimaneutralitat-bis-2050-europaisches-parlament-erzielt-einigung-mit-rat>; Deutschland: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/klimaschutzprogramm-2023-2226992>.

² Vgl. den Ausbaupfad in § 4 EEG 2023, wonach für Windenergie an Land im Jahr 2040 160 GW installierte Gesamtleistung vorliegen soll, für Solarenergie sogar 400 GW.

Bestehende Bundesgesetze, die diesem Ziel dienen sind mit § 6 und den Regelungen zu Bürgerenergiegesellschaften im Erneuerbare-Energie-Gesetz gegeben. Diese werden durch das hiesige Gesetz ergänzt. § 6 EEG wird als freiwillige Beteiligungsregelung, die den Vorhabenträgern eine Beteiligung der Gemeinden offenstellt, durch das vorliegende Gesetz ergänzt. Einerseits ist der § 6 EEG freiwillig ausgestaltet, wodurch seine Effektivität eingeschränkt wird. Andererseits beteiligt dieser lediglich die Gemeinden und nicht die Einwohnerinnen und Einwohner direkt. Unter Berücksichtigung der Akzeptanzforschung ist das akzeptanzsteigernde Potenzial der Vorschrift daher als eingeschränkt zu bewerten. Das hiesige Gesetz setzt einen starken Fokus auf die Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner und ergänzt die bestehende Regelung dadurch.

Die Regelungen zu den Bürgerenergiegesellschaften nach § 22b EEG stärken die Bürgerenergie, indem Bürgerenergiegesellschaften privilegiert werden und nicht mehr an Ausschreibungen teilnehmen müssen. Dadurch soll die Akteursvielfalt gestärkt werden, die Akzeptanz gesteigert werden und lokale Wertschöpfung stattfinden. Diese Regelung wird durch das vorliegende Gesetz ergänzt, indem die Beteiligung an EE-Vorhaben nicht nur denjenigen Personen vorbehalten bleibt, die in einer Bürgerenergiegesellschaft organisiert sind, sondern für alle Personen geöffnet wird, die von den EE-Anlagen betroffen sind. Dadurch werden insbesondere auch die Personen angesprochen, die nicht bereits im Bereich der Bürgerenergie engagiert sind. Der akzeptanzsteigernde Effekt wird also flächendeckend ausgeweitet.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist in der Materie nach Artikel 72 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz, genauer dem Recht der Energiewirtschaft, gegeben. Dieser Kompetenztitel unterliegt dem Erforderlichkeitsvorbehalt des Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz. Im Jahr 2016 hat Mecklenburg-Vorpommern mit dem Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz (BüGembeteilG M-V) als erstes Bundesland eine Regelung zur verpflichtenden Bürgerbeteiligung beim Bau von EE-Anlagen erlassen. Seither sind Regelungen in Hessen, Brandenburg und Nordrhein-Westfalen hinzugekommen sowie Gesetzesentwürfe in Thüringen und Niedersachsen. Alle Regelungen beinhalten verschiedene Beteiligungsinstrumente, -modalitäten und -höhen. Sie berufen sich einheitlich auf die vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Bezug auf die Regelung aus Mecklenburg-Vorpommern festgestellte konkurrierende Gesetzgebungskompetenz der Länder, indem der Bund in dem Bereich keine abschließende Regelung getroffen hat.³ Um eine Einheitlichkeit bei der Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner bei dem Bau von EE-Anlagen im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen, erscheint es erforderlich, eine bundeseinheitliche Regelung zu treffen. Dies stellt einerseits sicher, dass nicht durch den Erlass weiterer Landesregelungen eine Zersplitterung der Beteiligungsregelungen erfolgt, wodurch auch die Belastung für die Vorhabenträger geringgehalten wird. Andererseits erhalten so auch Bundesländer eine Regelung zur Bürgerbeteiligung, und tragen somit zur Steigerung der Akzeptanz des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und der Erreichung der Ausbauziele des § 4 EEG bei, die keine solche Landesregelung erlassen würden oder auf eine Bundesregelung warten. Die Erforderlichkeit einer Bundesregelung ist somit gegeben. Die Gesetzgebungskompetenz wird vorliegend vom Bund im Bereich der Ausgleichsabgabe nicht ausgeschöpft, wo den Landesgesetzgebern explizit Raum zur Ausgestaltung der Abgabe gegeben wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zur Steigerung der Akzeptanz des EE-Ausbaus sieht das Gesetz Beteiligungsmöglichkeiten an lokalen EE-Projekten vor. Diese fokussieren sich auf eine Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner, wobei jedoch auch eine Beteiligung der Gemeinden vereinbart werden kann.

³ BVerfG, Beschluss vom 23. März 2022 - 1 BvR 1187/17

Der Anwendungsbereich des Gesetzes umfasst Windenergieanlagen, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig sind sowie Freiflächen-Solaranlagen über 1 MW installierter Leistung.

Vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind sowohl Bürgerenergiegesellschaften i.S.d. § 3 Nr. 15 EEG sowie solche Bürgerenergiegesellschaften, die dem Merkmal des § 3 Nr. 15 Buchstabe c) EEG nicht entsprechen.

Zu beteiligen sind die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Anlage befindet, sowie die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden, deren Gemeindegebietsgrenze nicht mehr als fünf Kilometer vom Standort der Anlage entfernt liegt. Dazu zählen alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb einer betroffenen Gemeinde haben sowie juristische Personen, in denen überwiegend diese natürlichen Personen stimmberechtigte Mitglieder oder Anteilseigner sind. Die Beteiligungspflicht erstreckt sich auf die gesamte Dauer des Betriebs der jeweiligen Anlage.

Aus dem Bürgerenergiegesetz NRW wird der grundsätzliche Verfahrensgang übernommen. Dieser beginnt mit einer frühen Kommunikation zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde, woraufhin der Vorhabenträger binnen sechs Monaten einen Beteiligungsvorschlag erarbeitet. Bereits hier müssen vorhandene lokale Bürgerenergieakteure in den Dialog einbezogen werden.

Der maßgebliche Zeitpunkt für den Beginn der Fristen für die Informationspflicht, die Erstellung des Beteiligungsvorschlags und der Ersatzbeteiligung sind für WEA der Erhalt der Genehmigung im Sinne von § 4 oder § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und für Freiflächen-Solaranlagen der Zeitpunkt der gesicherten Baugenehmigung.

Daran anschließend soll innerhalb eines Jahres eine Beteiligungsvereinbarung zwischen den Parteien verhandelt werden, welche eine angemessene Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie lokalen Bürgerenergieakteure vorsieht und bestmöglich die lokalen Gegebenheiten berücksichtigt. Darauf basierend sollen passende Beteiligungsformen aus einem im Gesetz nicht abschließend formulierten Katalog von Beteiligungsmöglichkeiten oder vergleichbare individuelle Beteiligungslösungen gewählt werden.

Der nicht abschließende Beteiligungskatalog legt kommunikativ einen Fokus auf die aktive Bürgerbeteiligung (Kauf von Gesellschaftsanteilen oder Kauf von anteiligen EE-Anlagen durch lokale Bürgerenergieakteure), kann daneben aber auch Formen der passiven Beteiligung (Nachrangdarlehen, Sparprodukt), Direktzahlungen an die Einwohnerinnen und Einwohner und alternative Beteiligungsformen wie Strompreiserlösgutschriften enthalten. Die explizite Beteiligungsmöglichkeit von Bürgerenergiegesellschaften sowie Genossenschaften besteht. Auch bei der Aushandlung der Beteiligungsvereinbarung sollen die vorhandenen lokalen Bürgerenergieakteure am Prozess teilnehmen.

Eine angemessene Beteiligung orientiert sich an der Höhe einer Beteiligung über 20% der Geschäftsanteile. Dabei wird sich am Beteiligungsumfang der anderen Landesregelungen orientiert, insbesondere an der verfassungsgerichtlich bestätigten Regelung aus Mecklenburg-Vorpommern. Es wird ausdrücklich vorrangig auf eine aktive Beteiligungsform (durch den Kauf der Einwohnerinnen und Einwohner von Gesellschaftsanteilen oder den Kauf von Bürgerenergiegesellschaften von einzelnen Anlagen) hingearbeitet, es sei denn, die Parteien einigen sich, dass diese nach den örtlichen Gegebenheiten nicht die beste Beteiligungsform darstellt. Außerdem soll durch die Einbeziehung anerkannter Standards gut geführter Bürgerbeteiligungsprojekte qualitative Maßstäbe an die Beteiligungsangebote gestellt werden. Bei der gesellschaftlichen Beteiligung wird darauf geachtet, dass diese offen für verschiedene Rechtsformen ist und nicht nur eine Bürgerbeteiligung im Rahmen einer GmbH & Co. KG ermöglicht. Insbesondere sollte eine Beteiligung von Genossenschaften (eG) ermöglicht werden, indem gesellschaftliche Beteiligungen nicht nur im

Wege eines reinen Anteilskaufs (share-deal), sondern auch in Form von Eigentumserwerb (asset-deal) stattfinden können.

Es wird eine Ersatzbeteiligung für den Fall geregelt, dass innerhalb eines Jahres keine Beteiligungsvereinbarung zustande kommt. Die Ersatzbeteiligung sieht eine gesellschaftsrechtliche (aktive) Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner in Höhe von 20% der Geschäftsanteile vor, welche den Kaufberechtigten zum Erwerb angeboten werden.

Als Sanktionsmechanismus bei Pflichtverstoß des Projektträgers gegen seine Beteiligungspflicht aus der Beteiligungsvereinbarung oder der Ersatzbeteiligung wird eine Ausgleichsabgabe vorgesehen, zu deren Zahlung die Standortgemeinden den Projektträger verpflichten können. Die Ausgleichsabgabe wird mit 0,8 Cent pro Kilowattstunde festgelegt.

Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsabgabe sind die Grenzen des Ausgabenübertragungsverbots aus Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG zu beachten. Die Bundesregelung, enthält daher eine Öffnungsklausel, welche es den Landesgesetzgebern ermöglicht, die Zahlungspflicht im Rahmen der Sanktionsregelung zu normieren. Diese sollte den Charakter einer nicht-steuerlichen Abgabe haben. Hierfür kann der Landesgesetzgeber eine Mittelverwendung der Zuwendungen aus der Abgabe festlegen, die der Steigerung der Akzeptanz des EE-Ausbaus dienen soll. Damit wäre die Mittelverwendung zweckgebunden und würde durch eine Akzeptanzsteigerung auch der belasteten Gruppe, mithin den Vorhabenträgern, zugutekommen (Gruppennützigkeit). Dadurch, dass die Bundesregelung diesen Teil explizit der Regelung durch die Länder überlassen würde, ist die Gesetzgebungskompetenz der Länder sichergestellt.

Die Regelungen zur Transparenzplattform werden aus dem BürgEnG NRW übernommen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Hintergrund des Gesetzes ist der notwendige und beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien, der im überragenden öffentlichen Interesse steht und der öffentlichen Sicherheit dient. § 1 bestimmt in diesem Zusammenhang die grundlegende Zielsetzung des Gesetzes. So wird das größtmögliche Maß an Akzeptanz und Teilhabe sowohl der Einwohnerinnen und Einwohner als auch der betroffenen Gemeinden bei Bau und Betrieb von neuen EE-Anlagen angestrebt. Da die Akzeptanz der Nutzung von Windenergie und Solarenergie in besonderem Maße mit der Sichtbarkeit der Anlagen zusammenhängt und der vom Bundes- und Landesgesetzgeber gewollte beschleunigte Ausbau auch von der Akzeptanz der Bevölkerung und der Gemeinden vor Ort abhängt, soll durch die Normierung von finanziellen Teilhabemöglichkeiten für diesen Betroffenenkreis ein größeres Maß an Akzeptanz erreicht werden.

Durch die Aktualität der Thematik haben sich inzwischen in mehreren Bundesländern Gesetze und Gesetzesentwürfe gebildet, die die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden bei dem Ausbau von EE-Anlagen regeln. Um eine Einheitlichkeit der Beteiligungsmodalitäten und -höhen im gesamten Bundesgebiet herzustellen und somit die Belastung für die Projektträger möglichst gering zu halten sowie einen qualitativen Standard vorzugeben, ist daher, bevor weitere Bundesländer mit eigenen, divergierenden Regelungen folgen, ein Bundesgesetz erforderlich. Hierneben können die Bundesländer eigene Beteiligungsgesetze erlassen, die über das Bundesgesetz hinausgehen. Durch diese Art der Ausgestaltung wird den Ländern ihre Flexibilität erhalten und trotzdem wird eine Beteiligungspflicht im ganzen Bundesgebiet

sichergestellt, sodass auch diejenigen Bundesländer mitziehen, die keine derartige Landesregelung erlassen hätten.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Mit § 2 Absatz 1 wird der Regelungsbereich des Gesetzes definiert. Danach werden Windenergieanlagen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6 von diesem Gesetz erfasst, sofern nicht die Absätze 2 bis 4 eine abweichende Regelung treffen. Satz 2 stellt klar, dass auch Repowering-Vorhaben beim vollständigen Austausch von Anlagen nach § 16b Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in den Anwendungsbereich des Gesetzes im Sinne des Satzes 1 fallen. Damit werden Windenergievorhaben ungeachtet ihrer installierten Leistung von der Regelung erfasst. Klein- und Kleinstwindenergieanlagen (kleiner als 50 Meter Gesamthöhe) werden dagegen nicht von diesem Gesetz erfasst. Auch vom Gesetz erfasst sind Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage errichtet sind (Freiflächen-Solaranlagen) und die einzeln oder zusammen mit anderen im Rahmen eines Vorhabens errichteten Freiflächen-Solaranlagen eine installierte Leistung von 1 Megawatt oder mehr haben, sowie das Repowering solcher Anlagen, bei dem mehr als die Hälfte der bisherigen Leistung neu installiert wird. Um die Ausbauziele des § 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz bis zum Jahr 2040 für Solarenergie zu erreichen, ist ein vermehrter Zubau unumgänglich. Auch hier treten bereits Flächen- und Akzeptanzkonflikte auf, die in den kommenden Jahren zunehmen können, wenn sie nicht adressiert werden. Es ist daher notwendig Windenergieanlagen und Freiflächen-Solaranlagen mit dem Gesetz zu adressieren und so die Akzeptanz gegenüber beiden Anlagentypen zu steigern.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung des Absatzes 2 werden Vorhaben, die nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Dies betrifft insbesondere Windenergieanlagen, die im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 oder nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 Baugesetzbuch als unselbstständiger Teil eines seinerseits privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind sowie Solaranlagen, die sich neben Autobahnen befinden. Da die nach diesen Regelungen genehmigungsfähigen Anlagen sowohl von ihrer Größe her eher kleiner und untergeordnet sind und auch von ihrer Häufigkeit her eher nur vereinzelt als Nebenanlage zu landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Betrieben auftreten, wäre die Einbeziehung in dieses Gesetz nicht zweckmäßig. So besteht bei diesen Anlagen bereits ein Problem in der direkten wie auch der indirekten Beteiligung von Dritten. Auch widerspräche eine Einbeziehung in den Anwendungsbereich dem Zweck von Nebenanlagen, die vordringlich dem jeweiligen Betrieb dienen und nicht auf die Einspeisung in das öffentliche Netz und die damit verbundene Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Gleichzeitig wird mit der Regelung des Absatzes 2 klar, dass auch Anlagen, die sich innerhalb des bauplanungsrechtlichen Innenbereichs befinden, von dem Anwendungsbereich erfasst werden. Zudem sind Windenergieanlagen ausgenommen, die überwiegend der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe oder eines Baugebiets dienen.

Zu Absatz 3

Durch die Regelung des Absatzes 3 werden ebenfalls Windenergieanlagen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, die weit überwiegend der Erforschung und Erprobung dienen (sogenannte Prototypen). Die Funktion als Prototyp steht hierbei dem Umfang des wirtschaftlichen Zweckes gegenüber. Da die Mehrzahl der Prototypenanlagen nach einem zeitlich begrenzten Erprobungszeitraum vielfach nicht zurückgebaut werden, sondern über die restliche Lebensdauer in das öffentliche Netz einspeisen, ist die Zahl

von Windenergievorhaben, bei denen diese Ausnahmeregelung greift, überschaubar. Eine generelle Ausnahme von Prototypen nach dem eigentlichen Erprobungs- und Erforschungszeitraum erscheint mit Blick auf die Akzeptanz in der Bevölkerung nicht gerechtfertigt, da nach diesem Zeitraum die Anlage lediglich einem wirtschaftlichen Zweck dient. Sofern eine Windenergieanlage in erster Linie und über den größten Teil ihrer Lebensdauer der Forschung und Entwicklung dienen soll, hat der Vorhabenträger den Nachweis zu erbringen, dass der Stellenwert der technischen Neuerungen der Anlagentechnik die wirtschaftlichen Zwecke überwiegt. Gleichzeitig kann der Funktion der Anlagen zur Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen durch die Berücksichtigung in den individuellen Beteiligungsvereinbarungen begegnet werden.

Zu Absatz 4

Mit den Regelungen des Absatz 4 werden Windenergieanlagen und Freiflächen-Solaranlagen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, die weit überwiegend der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen. Dies liegt einerseits darin begründet, dass solche Anlagen den geringsten Teil der neu gebauten EE-Anlagen ausmachen und daher nicht das maßgebliche Akzeptanzobjekt sind, dessen Akzeptanz in der Bevölkerung im Rahmen des weiteren EE-Ausbaus es zu steigern gilt. Sie dienen in erster Linie dem technischen Fortschritt und Erkenntnisgewinn und nicht der Erreichung der EE-Ausbauziele. Außerdem sind diese Anlagen weniger auf Wirtschaftlichkeit ausgerichtet als gewöhnliche EE-Projekte. Die Projektträger daher zusätzlich durch Beteiligungspflichten wirtschaftlich zu belasten, erscheint daher unverhältnismäßig.

Zu Absatz 5

Mit der Regelung des Absatzes 5 werden Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes vom Anwendungsbereich ausgenommen, so dass diese nicht im Widerspruch zur Privilegierung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz unter weitergehende Beteiligungsverpflichtungen nach § 7 Absatz 1 fallen. Vorhaben von Bürgerenergiegesellschaften sind bereits durch die breite Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner vor Ort akzeptiert. Mit der Ausnahme von Bürgerenergiegesellschaften vom Anwendungsbereich wird ein Widerspruch zur Wertung des Bundesgesetzgebers im Erneuerbare-Energien-Gesetz vermieden. So wird davon ausgegangen, dass Bürgerenergiegesellschaften im Rahmen der Realisierung neuer Vorhaben hinreichende Angebote zur finanziellen Beteiligung der Bevölkerung vor Ort initiieren. Dies wird erweitert auf Bürgerenergiegesellschaften, die den Anforderungen nach § 3 Nr. 15 Buchstabe c des EEG nicht entsprechen, da auch ohne diese Anforderung die zentralen Wesensmerkmale, die dazu führen, dass die lokale Akzeptanz dieser Akteure als hoch einzuschätzen ist, erfüllt sind.

Zu § 3

Der § 3 enthält zur besseren Verständlichkeit des Gesetzes Begriffsbestimmungen bzw. Konkretisierungen von Begriffen aus anderen Gesetzen.

Zu § 4

Zu Absatz 1

Mit der Regelung des Absatzes 1 wird für den Vorhabenträger eine Informationspflicht gegenüber der nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörde normiert. Die Informationen dienen der Behörde dazu, Einwohnerinnen und Einwohner sowie Gemeinden frühzeitig, vor dem eigentlichen Baubeginn, über das Vorhaben, insbesondere im Wege der Transparenzplattform nach § 11, zu informieren. Durch die sowohl inhaltliche als auch fristseitige Anlehnung an die Verpflichtung aus § 5 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung entsteht dem Vorhabenträger kaum zusätzlicher bürokratischer

Aufwand. Gleiches gilt für die abzugebende Projektbeschreibung, die in der Regel ohnehin – etwa im Rahmen der Projektfinanzierung – abzugeben ist. Auch handelt es sich bei diesen Informationen entweder um ohnehin öffentlich zugängliche Informationen oder aber um Informationen, die keine darüberhinausgehend relevanten Informationen aus datenschutzrechtlicher oder betriebswirtschaftlicher Sicht enthalten.

Zu Absatz 2

Im Rahmen der Beteiligungsmöglichkeiten nach diesem Gesetz wird insbesondere auf die anwohnenden Einwohnerinnen und Einwohner Bezug genommen. Absatz 2 regelt in diesem Zusammenhang die Konstellation, dass sich aufgrund einer Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung das Vorhaben in räumlicher Hinsicht verändert. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn sich durch eine Änderungsgenehmigung die Anlagenanzahl erhöht oder verringert beziehungsweise der Standort einer oder mehrerer Anlagen verschiebt. Die Änderung des Vorhabens in räumlicher Hinsicht führt einerseits dazu, dass der Vorhabenträger verpflichtet ist, die zuständige Behörde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsgenehmigung über diese zu informieren. Dies dient dazu, dass die Angaben auf der zu errichtenden Transparenzplattform aktuell gehalten werden können sowie dass die zuständige Behörde den umliegenden Gemeinden entsprechend aktuelle Auskünfte erteilen kann.

Absatz 2 Satz 2 regelt darüber hinaus, dass sich die beteiligungsberechtigten Standortgemeinden nach § 6 durch eine Änderungsgenehmigung verschieben können. Dies ist allerdings möglich, solange die Beteiligungsvereinbarungen beziehungsweise die Ersatzbeteiligung noch nicht wirksam geworden sind. Sofern sich durch eine Änderungsgenehmigung der Kreis der ursprünglich zu beteiligenden Gemeinden verändern würde, geschieht dies nicht, wenn bereits Beteiligungsvereinbarungen im Sinne des § 7 vereinbart wurden beziehungsweise die Ersatzbeteiligung nach § 8 in Kraft getreten ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass der Vorhabenträger frühestmöglich in einen Austausch mit den beteiligungsberechtigten Gemeinden nach § 6 sowie den lokalen Bürgerenergieakteuren über die Art der Beteiligungsmöglichkeiten tritt. Ziel ist es dabei, dass eine Verständigung zwischen den Parteien über den im Nachgang vom Vorhabenträger zu erstellenden Beteiligungsentwurf (Absatz 4) hergestellt wird. Die beteiligungsberechtigten Gemeinden sind mit ihren Kenntnissen über die Gegebenheiten im Gemeindegebiet in der Lage, Aussagen darüber zu treffen, welche Beteiligungsmöglichkeiten in ihrer Gemeinde am erfolgreichsten sein dürften und zu einem größtmöglichen Akzeptanzgewinn beitragen können. Sie haben jedoch auch die wirtschaftlichen Bedingungen des Vorhabens zu berücksichtigen, damit der Umfang der Beteiligung einen angemessenen Ausgleich der jeweiligen Interessen ermöglicht. Die lokalen Bürgerenergieakteure sind besonders gut dazu geeignet, die Bedürfnisse der Einwohnerinnen und Einwohner wahrzunehmen und zu repräsentieren. Mit Blick auf die Akzeptanz der Bevölkerung ist es wesentlich, dass dieser Austausch frühestmöglich stattfindet, damit darauf aufbauend ein frühestmöglicher Beteiligungsentwurf vorgelegt bzw. eine Beteiligungsvereinbarung nach § 7 vorgelegt werden können. Daher hat dieser Austausch spätestens einen Monat nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erfolgen. Die nach § 12 zuständige Behörde unterstützt die Gemeinden und Vorhabenträger hierbei.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Pflicht des Vorhabenträgers, der Standortgemeinde sowie den lokalen Bürgerenergieakteuren spätestens drei Monate nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einen Beteiligungsentwurf vorzulegen. Der frühzeitige Austausch nach Absatz 3 soll hierfür die notwendige Grundlage eines möglichst an den durch die Gemeinde konkretisierten Bedürfnissen vor Ort ausgerichteten und die wirtschaftlichen Bedingungen des Vorhabens andererseits berücksichtigenden Beteiligungsentwurfs schaffen. Der Beteiligungsentwurf selber dient als erste Diskussionsgrundlage für den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung nach § 7.

Zu § 5

In § 5 wird der Kreis der zu beteiligenden Personen festgelegt. Beteiligungsberechtigt sind die Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne von § 2 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG), die innerhalb des Gemeindegebiets der Standortgemeinde seit mehr als drei Monaten wohnen. Die Regelung nimmt keine Differenzierung hinsichtlich Haupt- oder Nebenwohnung vor. Es muss sich einzig um eine Wohnung im Sinne des § 20 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes handeln. Diese Wohnung muss eine natürliche Person seit mindestens drei Monate innehaben. Zweck dieser Regelungen ist es, Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Daneben sollen natürliche Personen beteiligt werden, die in einer Gemeinde wohnen, deren Gemeindegebietsgrenze nicht weiter als fünf Kilometer vom Standort der Anlage entfernt liegt. Damit soll einer möglichst großen Zahl an Personen eine Beteiligungsmöglichkeit eröffnet werden und somit der akzeptanzsteigernde Effekt der Regelung maximiert werden. Das Anknüpfen allein an die Standortgemeinde erscheint nicht zweckmäßig, da die Betroffenheit unabhängig von der Gemeindegliederung vor allem an die Entfernung zur Anlage anknüpft. Die Regelung des § 5 Satz 2 ergänzt, dass ebenfalls natürliche und juristische Personen beteiligt werden können, die seit mindestens 3 Monaten Eigentümer eines Grundstückes in der Standortgemeinde sind. Damit kann auch für diese Akteure die Möglichkeit eröffnet werden, da sie durch mögliche Einflüsse auf ihr Grundstück betroffen sein können. Die Regelung des § 5 Satz 1 und Satz 2 greift dabei die abzuschließende Beteiligungsvereinbarung nach § 7 Absatz 1 als Regelvermutung für die gemäß § 7 Absatz 2 zu berücksichtigenden Einwohnerinnen und Einwohner sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken auf. Mit Satz 3 wird klargestellt, dass die Beteiligungsvereinbarung zudem besondere Regelungen für lokale Bürgerenergieakteure treffen kann, die außerhalb des Beteiligungsradius liegen. Insofern eröffnet sich hier für die Vorhabenträger, die Standortgemeinden und die lokalen Bürgerenergieakteure die Möglichkeit, den spezifischen Bedürfnissen vor Ort, der geplanten Anlagengrößen und den unterschiedlichen topographischen Gegebenheiten mit Blick auf die Sichtbarkeit sowie der sonstigen Betroffenheit durch die zu errichtenden Anlagen individuell Rechnung zu tragen. Dies kann auch die Berücksichtigung beziehungsweise die finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern benachbarter Gemeinden umfassen, die nicht Standortgemeinden sind.

Zu § 6

In § 6 wird geregelt, dass alle Gemeinden beteiligungsberechtigt sind, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest eine Anlage eines Vorhabens befindet. Insofern unterscheidet sich die Regelung hier von der bundesrechtlichen Vorschrift des § 6 EEG 2023. Wie bei der Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner ist der Zweck der Beteiligung der Standortgemeinden, die direkt von einem Vorhaben betroffen sind, eine Akzeptanzsteigerung durch eine Teilhabe an der Wertschöpfung der Wind- oder Solarenergienutzung zu bewirken. Diese Beteiligung soll dann mittelbar, über die sich dadurch verbessernde finanzielle Ausstattung der Gemeinde, auch akzeptanzsteigernd für jene Einwohnerinnen und Einwohner wirken, die sich nicht beteiligen können oder wollen. Da die Beteiligungsvereinbarung explizit auf eine Beteiligung der Beteiligungsberechtigten nach § 5 ausgerichtet ist, ist für die Gemeinden eine Beteiligung im Rahmen des § 8 Absatz 6 Satz 5 sowie über die Ausgleichsabgabe vorgesehen.

Zu § 7

§ 7 regelt die zentrale Beteiligungspflicht. Absatz 1 normiert die Pflicht zur finanziellen Beteiligung, die durch den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, die den Anforderungen des Absatzes 2 genügt, erfüllt werden kann. Absatz 3 enthält eine beispielhafte Aufzählung von verschiedenen Umsetzungsmöglichkeiten und Absatz 4 enthält eine Klarstellung für die Fälle, in denen sich das Vorhaben über mehrere Gemeinden erstreckt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 normiert die Pflicht, die Beteiligungsberechtigten nach § 5 in angemessener Höhe finanziell am Ertrag des Vorhabens zu beteiligen. Die Pflicht aus Satz 1 wird durch den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung und deren Umsetzung erfüllt. Sowohl die Ersatzbeteiligung nach § 8 als auch die Ausgleichsabgabe nach § 9 sind nachrangig zu der Pflicht aus § 7 Absatz 1. Die Anforderungen dieses Gesetzes an die Beteiligungsvereinbarung werden in Absatz 2 Satz 1 konkretisiert und durch eine nicht abschließende, beispielhafte Aufzählung von Regelungsmöglichkeiten in Absatz 3 ergänzt. Durch die Beteiligungspflicht in Form einer Beteiligungsvereinbarung zwischen Vorhabenträgern, Standortgemeinden und lokalen Bürgerenergieakteuren sollen die Kenntnisse über die Bedürfnisse und Gegebenheiten vor Ort möglichst umfassend in die Beteiligungsform einfließen können. Durch den – im Rahmen der Anforderungen des Absatzes 2 Satz 1 – gegebenen Gestaltungsspielraum besteht ein großes Maß an Flexibilität bei der Ausgestaltung der Beteiligungsvereinbarung, sodass auch die berechtigten Interessen des Vorhabenträgers zur Geltung kommen können. Sowohl Vorhabenträger als auch Standortgemeinde und lokale Bürgerenergieakteure sind aufgefordert, sich proaktiv an einer fairen, angemessenen Ausgestaltung sowohl im Sinne der Akzeptanzerhaltung beziehungsweise Akzeptanzgewinnung als auch eines erfolgreichen Ausbaus der Erneuerbaren Energien in die Verhandlungen einzubringen. Die Ersatzbeteiligung nach § 8 stellt insofern nur eine gesetzlich für erforderlich gehaltene Rückfalloption dar. Satz 3 stellt hierfür lediglich klar, dass der nach § 4 Absatz 4 vom Vorhabenträger zu erarbeitende Beteiligungsentwurf Grundlage für die nach Satz 2 stutzufindenden Verhandlungen über die Beteiligungsvereinbarung sein kann. Die Beteiligungsvereinbarung ist mithin nicht die Umsetzung des Beteiligungsentwurfes, dieser stellt vielmehr eine Diskussionsgrundlage beziehungsweise Ausgangspunkt für die Verhandlungen zwischen Vorhabenträger, Standortgemeinde und lokalen Bürgerenergieakteuren dar. Das Gesetz zielt in diesem Zusammenhang auch darauf ab, dass durch die Veröffentlichung sowohl des Beteiligungsentwurfes als auch der Beteiligungsvereinbarung auf der nach § 11 zu errichtenden Transparenzplattform ein Wettbewerb und Austausch von Beteiligungsmöglichkeiten erfolgt. Hier spielen die lokalen Bürgerenergieakteure eine tragende Rolle im Engagement rund um den Austausch der Beteiligungsmöglichkeiten über die Transparenzplattform. Satz 4 normiert die Pflicht des Vorhabenträgers, der nach § 12 Absatz 1 zuständigen Behörde spätestens bis einschließlich ein Jahr nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung nachzuweisen. Der Nachweis beinhaltet die Übersendung einer Kopie der Beteiligungsvereinbarung zum Zwecke der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 sowie die Veröffentlichung auf der Transparenzplattform. Satz 5 legt fest, dass die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung, mithin der Zeitpunkt, ab dem die Umsetzung der Beteiligungsvereinbarung beginnt, mit der Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens einsetzen soll. Der Zweck dieser Regelung besteht darin sicherzustellen, dass die Beteiligungsvereinbarung mit dem Zeitpunkt des Betriebes wirksam wird und damit die anvisierte akzeptanzsichernde Wirkung aus der Umsetzung der Beteiligungsvereinbarung eintritt. Gleichzeitig kann so etwaigen Verzögerungen in der Realisierung der Vorhaben begegnet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 normiert die Voraussetzungen an die Beteiligungsvereinbarung in Form von Regelbeispielen. Welcher Art die finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten sind und welche Ausgestaltung diese aufweisen, wird vom Gesetz nicht definiert. Sie werden lediglich in Absatz 3 noch einmal beispielhaft konkretisiert. Der Wesensgehalt nach Satz 1 ist dabei, dass die Vereinbarung eine Beteiligung für die Beteiligungsberechtigten nach § 5 vorsieht, da maßgeblich bei diesen Personen ein Akzeptanzgewinn erzielt werden soll. Satz 2 stellt klar, dass der Zweck der Beteiligungsvereinbarung in erster Linie der Umsetzung des Gesetzeszieles nach § 1 dient, mithin also in einem größtmöglichen Maße dem Ziel der Akzeptanzerhaltung und Akzeptanzgewinnung für die Wind- und Solarenergie dient.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 führt Möglichkeiten der direkten und finanziellen Beteiligung auf, die in einer Beteiligungsvereinbarung geregelt werden können. Hier wird zudem klargestellt, dass, sofern möglich, immer auf eine direkte finanzielle Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner hingearbeitet werden soll. Diese spricht die meisten Akzeptanzfaktoren an und hat mithin das größte akzeptanzsteigernde Potential. Die Auflistung ist dabei nicht abschließend und muss nicht zwingend Inhalt der Beteiligungsvereinbarung werden. Satz 2 enthält die Klarstellung, dass die Beteiligungsvereinbarung auch die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften oder Genossenschaften vorsehen kann. So bietet sich die Einbindung von vor Ort bereits tätigen Bürgerenergiegesellschaften oder Genossenschaften vielfach gerade auch unter dem Gesichtspunkt einer weitestgehenden Akzeptanzgewinnung an.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Konstellation, dass sich ein Vorhaben über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt und mithin die Pflicht aus Absatz 1 gegenüber mehreren Standortgemeinden besteht. In diesen Fällen ist eine einzige Beteiligungsvereinbarung mit allen Standortgemeinden abzuschließen. Es soll die Möglichkeiten der Beteiligung beziehungsweise der Zahlungen an die jeweilige Standortgemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu der Betroffenheit einer Gemeinde durch das Vorhaben stehen. So sollte eine überproportionale Begünstigung einer Standortgemeinde, die nur geringfügig vom Vorhaben betroffen ist, vermieden werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt abweichende Fristen für die Nachweiserbringung der Beteiligungsvereinbarung für den Fall, dass die immissionsschutzrechtliche bzw. die Baugenehmigung des Vorhabens beklagt wird. Dadurch soll eine übermäßige Belastung der Vorhabenträger vermieden werden.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt Fälle, in denen es nicht zum Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung kommt. Die Pflicht zur Ersatzbeteiligung greift automatisch, wenn ein Jahr nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder der Baugenehmigung die Beteiligungsvereinbarung nicht gegenüber der zuständigen Behörde nach § 7 Absatz 1 Satz 4 nachgewiesen worden ist. Die Ersatzbeteiligung soll das Erreichen des Gesetzeszwecks nach § 1 gewährleisten. Vorhabenträger, Standortgemeinden und lokale Bürgerenergieakteure sind jedoch angehalten, eine Ersatzbeteiligung zu vermeiden und sich auf eine individuelle Beteiligungsvereinbarung nach § 7 zu einigen, welche die jeweiligen berechtigten Interessen abbildet. Bei der Ersatzbeteiligung handelt es sich um die Pflicht zur Beteiligung der beteiligungsberechtigten Personen nach § 5. Für diese hat der Vorhabenträger eine Offerte für den Kauf von Gesellschaftsanteilen 20 Prozent Anteile der Projektgesellschaft an die Beteiligungsberechtigten nach § 5 Satz 1 abzugeben. Mit der gesellschaftsrechtlichen Beteiligung wird eine Beteiligungsform gewählt, die möglichst direkt bei den Einwohnerinnen und Einwohnern ansetzt und diese aktiv in das Projekt einbezieht, wodurch verschiedene Akzeptanzfaktoren gleichzeitig angesprochen werden, was zu flächendeckender Akzeptanz der Einwohnerinnen und Einwohner der gesamten Standortgemeinde führen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, den Zeitpunkt für die Offerte aus der Ersatzbeteiligung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 stellt fest, dass die offerierten Gesellschaftsanteile nicht durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung schlechter gestellt werden dürfen als die übrigen Anteile. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Kaufangebot nicht durch den Vorhabenträger unattraktiv gemacht wird. Die Sätze 2 und 3 regeln, dass bei der Stückelung der Gesellschaftsanteile sicherzustellen ist, dass ein Kaufpreis von 500 Euro pro Anteil nicht überschritten wird. Zudem darf keine Mindestzahl zu erwerbender Anteile vorgegeben werden. Hierdurch soll die Möglichkeit der Beteiligung möglichst offen gestaltet werden und möglichst vielen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglicht werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass die Zeichnung der offerierten Nachrangdarlehen durch die Beteiligungsberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorhabenträger oder dem von diesem benannten Adressaten erfolgt. Aus der Erklärung muss hervorgehen, wie viele Anteile gezeichnet werden sollen. Satz 3 regelt, dass nach Ablauf der Beteiligungsfrist der Vorhabenträger die zuständige Behörde über die Anzahl der wirksamen Zeichnungen zu informieren hat. Satz 4 normiert die Pflicht des Vorhabenträgers, nach Ablauf der Zeichnungsfrist die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen der Beteiligungsberechtigten seitens der zu benennenden Gesellschafter sicherzustellen. Satz 5 stellt klar, dass der Vorhabenträger nicht form- oder fristgerechte Erklärungen schriftlich zurückzuweisen hat und im jeweiligen Zuteilungsverfahren nicht berücksichtigen darf.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt, dass die Offerte des Vorhabenträgers eine Wirksamkeit von drei Monaten haben muss. Beginn und Ende der Beteiligungsmöglichkeit legt der Vorhabenträger dabei selbst fest. Satz 3 regelt die Pflicht des Vorhabenträgers der zuständigen Behörde, die Offerte zwecks Veröffentlichung auf der Transparenzplattform mindestens einen Monat vor Beginn der Beteiligungsmöglichkeit der Behörde zuzuleiten. Der zuständigen Behörde fällt nach Satz 4 die Pflicht zu, diese Offerten zeitnah zu veröffentlichen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt das Prozedere für den Fall der Überzeichnung einer Offerte von Gesellschaftsanteilen.

Zu § 9

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 stellt den Charakter der Ausgleichsabgabe als Sanktion für einen Pflichtverstoß durch den Vorhabenträger klar. Da eine Regelung dieser Ausgleichsabgabe durch den Bundesgesetzgeber aufgrund des Gebots der finanziellen Trennung von Bund und Kommunen nach Artikel 104a Grundgesetz nicht möglich ist, lässt das Gesetz an dieser Stelle explizit den Raum einer Ausgestaltung der Ausgleichsabgabe durch die Länder. Hierzu stellt Satz 3 klar, dass die Absätze 2 bis 4 als Maßgabe für die Länder bei der Ausgestaltung der Ausgleichsabgabe dienen.

Satz 2 normiert die Pflicht des Vorhabenträgers zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe für den Fall, dass er der Verpflichtung aus der mit der Standortgemeinde abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarung bzw. der Verpflichtung zur Ersatzbeteiligung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. Absatz 1 regelt ferner, dass die zuständige Behörde auf Antrag der betroffenen Standortgemeinde die ihr und den Beteiligungsberechtigten nach § 5 zustehende Beteiligung in Form einer Ausgleichsabgabe regeln kann. Die zuständige Behörde wird nur auf Antrag der betroffenen Standortgemeinden tätig. Der zuständigen Behörde

werden hierfür im Rahmen des § 12 Absatz 4 die erforderlichen Informationen gesichert, die diese dem Erlass eines entsprechenden Bescheides zugrunde legen kann. Durch die Ausgestaltung als „kann-Regelung“ wird der zuständigen Behörde ein Ermessensspielraum eingeräumt, um etwaigen Überlastungen, nicht vom Vorhabenträger zu vertretenden oder nur vorübergehenden Störungen der Umsetzung von Beteiligungsvereinbarungen beziehungsweise Ersatzbeteiligung angemessen Rechnung tragen zu können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt die Höhe der Ausgleichsabgabe. Die zuständige Landesbehörde hat die Ausgleichsabgabe auf den Zeitpunkt zu berechnen, ab dem der Vorhabenträger seiner Verpflichtung aus der Beteiligungsvereinbarung beziehungsweise der Ersatzbeteiligung nicht oder nicht in vollem Umfang mehr nachkommt. Die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe endet mit dem in der Beteiligungsvereinbarung nach § 7 vorgesehenen Ende der finanziellen Teilhabe beziehungsweise nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt zuerst fest, dass die Länder bei der Ausgestaltung der Ausgleichsabgabe per Landesgesetz die zuständige Landesbehörde bestimmen. Ferner wird geregelt, dass vor dem Antrag auf Erlass eines Bescheides zur Zahlung der Ausgleichsabgabe die zuständige Landesbehörde die betroffene Standortgemeinde und den Vorhabenträger anzuhören und gegebenenfalls auf die Umsetzung der jeweiligen Beteiligungsform oder aber eine Anpassung der Beteiligungsvereinbarung hinzuwirken hat. Im Sinne der Erreichung des Gesetzeszwecks ist eine Anpassung der Beteiligungsvereinbarung beziehungsweise eine einvernehmliche Regelung hinsichtlich der Verpflichtungen des Vorhabenträgers aus dieser zweckmäßiger als die Ausgleichsabgabe. Die Regelung folgt dabei auch dem Gedanken, dass bei der Abfassung der Beteiligungsvereinbarung bestimmte Aspekte möglicherweise unberücksichtigt geblieben sind beziehungsweise einer weitergehenden Konkretisierung bedurft hätten. Insofern ist der Fortbestand und die Umsetzung der Beteiligungsvereinbarung der Zahlung der Ausgleichsabgabe in jedem Fall vorzuziehen. Dies gilt auch in jenen Konstellationen, in denen die der Standortgemeinde zufließenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe jene aus der Beteiligungsvereinbarung übersteigen. Auf Wunsch eines der Beteiligten kann hier die nach § 12 Absatz 2 zu beauftragende oder einzurichtende Stelle miteinbezogen werden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 trifft eine Regelung zur Höhe der Ausgleichsabgabe in Fällen, in denen mehrere Standortgemeinden von einem Vorhaben erfasst werden. Insofern berechnet sich die Ausgleichsabgabe nach dem Umfang der Betroffenheit einer Standortgemeinde durch ein Vorhaben, mithin aus der Anzahl der Anlagen auf dem Gemeindegebiet im Verhältnis zu der Anlagenanzahl desselben Vorhabens auf anderen Gemeindegebieten.

Zu § 10

Satz 1 regelt, dass die Länder neben der Ausgestaltung der Ausgleichsabgabe auch die Mittelverwendung für die Mittel aus der Ausgleichsabgabe regeln können. Auch hier gibt der Bund den Ländern ausdrücklich gesetzgeberischen Spielraum zur Ausgestaltung. Die Mittel aus der Ausgleichsabgabe sollen zur Steigerung der Akzeptanz für den Ausbau der Erneuerbaren Energien bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern verwendet werden. Im Sinne des Gesetzeszwecks erscheint es zielführend, dass die Gelder aus der Ersatzbeteiligung beziehungsweise aus der Ausgleichsabgabe für die Einwohnerinnen und Einwohner in erkennbarer Weise verwendet werden. Im Hinblick auf die Verwendung etwaiger Mittel aus den Beteiligungsvereinbarungen nach § 7 Absatz 1 gilt dies dem Grunde nach auch, ist aber von den Beteiligten – sofern gewünscht – in diesen Beteiligungsvereinbarungen selbst zu regeln. Es wird klargestellt, dass die Transparenzplattform nach § 11 für Informationen und Transparenz über die Mittelverwendung verwendet werden kann.

Zu § 11

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird ein zentrales Instrument im Rahmen der Beteiligung von Beteiligungsberechtigten nach § 5 sowie Gemeinden festgelegt, welches sowohl der Information als auch der Transparenz für zukünftige Beteiligungen an EE-Vorhaben dient. Neben grundsätzlichen Informationen und Hilfestellungen allgemeiner Art soll die Onlineplattform durch die Auffindbarkeit der in Absatz 1 genannten Information ein größtmögliches Maß an Transparenz und Information hinsichtlich Beteiligungsmöglichkeiten bieten. Darüberhinausgehende Maßnahmen zur Information und Konsultation der Öffentlichkeit werden hierdurch nicht ausgeschlossen. Zwar sind beispielsweise Bürgerenergieprojekte vom Anwendungsbereich ausgenommen, gleichwohl soll die Möglichkeit zur Nutzung der Transparenzplattform auch für diese Vorhaben eröffnet werden. Demnach wird die zuständige Behörde verpflichtet, den entsprechenden Zugang zur Transparenzplattform zu öffnen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, dass von der zuständigen Behörde Informationen zu den Offerten beziehungsweise Angebote aus einer Beteiligungsvereinbarung oder aus der Ersatzbeteiligung für ein Vorhaben frühestmöglich veröffentlicht werden. Neben anderen Bekanntmachungs- und Werbemöglichkeiten, die vom Vorhabenträger oder Dritten genutzt werden können, soll diese Regelung Gewähr dafür leisten, dass auf der zentralen Informationsplattform des Landes zur Bürgerenergie auch direkt die Möglichkeiten zur Beteiligung für die Beteiligungsberechtigten nach § 5 auffindbar sind.

Zu § 12

Zu Absatz 1

Die Bestimmung enthält in Absatz 1 Satz 1 eine Aufgabenzuweisung zur Überwachung der gesetzlichen Pflichten an das für Energie zuständige Ministerium. Demnach ist die zuständige Behörde grundsätzlich das für Energie zuständige Ministerium im Sinne dieses Gesetzes. Satz 2 stellt hierbei jedoch klar, dass das für Energie zuständige Ministerium auch Aufgaben und damit die Zuständigkeit im Sinne dieses Gesetzes an eine andere Behörde übertragen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 legt zudem fest, dass das für Energie zuständige Ministerium eine weitere Stelle einzurichten oder zu beauftragen hat, die in Streitfällen zwischen Beteiligungsberechtigten, betroffenen Gemeinden und Vorhabenträgern vermittelt. Diese Stelle muss dabei nicht identisch mit der Behörde nach Absatz 1 sein. Die Stelle soll, im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes, dazu dienen, aufkommende Streitfälle durch Beratung und gegebenenfalls auch Schlichtung zu verhindern.

Zu Absatz 3

Absatz 2 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Zu Absatz 4

Durch die Regelung des Absatzes 4 wird die zuständige Behörde ermächtigt, gegenüber den Vorhabenträgern alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Informationen zu verlangen, und

verpflichtet gleichzeitig den Vorhabenträger, der zuständigen Behörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in seine Unterlagen zu ermöglichen. Diese Verpflichtung gilt zusätzlich zu den im Gesetz an anderer Stelle geregelten konkreten Informations- und Nachweispflichten.

Zu § 13

Mit der Regelung des § 13 wird eine Übergangsvorschrift für Vorhaben geschaffen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits genehmigt wurden beziehungsweise deren Genehmigung unter Beifügung der nach § 7 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV vollständigen Unterlagen beantragt worden ist. Vor dem Hintergrund auch des Aufwandes, des nicht unerheblichen Grundrechtseingriffes sowie der vom Gesetz vorgesehenen frühen Abstimmung zwischen Vorhabenträger und Gemeinde, tritt die Verpflichtung nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 erst für die nicht von der Übergangsvorschrift umfassten Vorhaben ein. Zielsetzung des § 13 ist es, das berechnete Interesse der Vorhabenträger am vollständigen Werterhalt der in ihrem Vertrauen in die bestehende Rechtslage getätigten Investitionen zu schützen. Gleichzeitig soll aber auch dem von diesem Gesetz verfolgten Ziel des Erhalts und der Steigerung der Akzeptanz des Ausbaus der Erneuerbaren Energien angemessen Rechnung getragen werden. Bestehende Windenergieanlagen werden von dem Anwendungsbereich des Gesetzes weiterhin nicht erfasst.

Zu § 14

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 2

Mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzes sowie der nicht unerheblichen Grundrechtseingriffe und der sich weiterentwickelnden technischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erzeugung und den Betrieb von Windenergie- und Solaranlagen ist eine rechtzeitige Überprüfung der praktischen Auswirkungen des Gesetzes erforderlich. Dies gilt in besonderer Weise hinsichtlich der Regelungen zur Ausgleichsabgabe. Sollte sich Anpassungsbedarf zeigen, hat die zuständige Behörde hierüber ebenfalls Bericht zu erstatten. Hinsichtlich des Zeitraums bis zur ersten Überprüfung ist die Dauer von drei Jahren, auch mit Hinblick auf die Übergangsvorschriften nach § 13, angemessen.

Ansprechpartner:

Herr René Groß, LL.M. (Leuven)
Leiter Politik und Recht
Bundesgeschäftsstelle Energiegenossenschaften
Telefon: +49 (0)30 72 62 20 – 923
Telefax: +49 (0)30 72 62 20 – 989
E-Mail: gross@dgrv.de